

forderungen der Deutschen Siedlungsbank auf die Deutsche Landesrentenbank über, so gehen auch die Forderungen, die der Deutschen Siedlungsbank aus der Gewährung von Darlehen im Altsiedlerhilfsverfahren zustehen (Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. Juli 1939 — VIII 30052 — Reichsministerialbl. d. Landwirtsch. Verw. S. 773), kraft Gesetzes auf die Deutsche Landesrentenbank zu dem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt über. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Ersuchen der Siedlungsbehörde.

§ 6

Die wiederkehrenden Leistungen, die an die Deutsche Landesrentenbank oder an die Deutsche Siedlungsbank aus der Gewährung von Darlehen im Altsiedlerhilfsverfahren zu entrichten sind, können im Verwaltungszwangsverfahren beige-

trieben werden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die für die Beitreibung zuständige Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 7

Der Nachweis darüber, daß ein Rechtsvorgang der Durchführung der §§ 1 bis 6 dient und daß es sich um den Übergang einer Forderung im Sinne der §§ 1, 2 und 5 handelt, wird durch eine Erklärung der nach den §§ 1 bis 6 berechtigten Bank erbracht.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des siebenten Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages 1943.

Vom 10. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird verordnet:

Am Heldengedenktag 1943 sind, abgesehen von den Einschränkungen der §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199), bis 24 Uhr alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der der Bedeutung dieses Tages entsprechende soldatische und heroische Charakter gewahrt ist.

Berlin, den 10. März 1943.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 RM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.